

Grenzbereinigung

gemäß des Gesetzes über die vereinfachte Bereinigung der Rechts- und Grenzverhältnisse bei Baumaßnahmen für öffentliche Straßen (Grenzbereinigungs-gesetz (GrBerG HE) vom 13. Juni 1979 (GVBl. I 1979, 108) in der derzeit gültigen Fassung)

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit

(gemäß § 12 Abs. 1 GrBerG HE)

Im Grenzbereinigungsverfahren

Verfahrensgebiet: „K 9 Um- und Ausbau der OD Bad Arolsen/Volkhardinghausen“

Gemeinde: **Bad Arolsen**
Gemarkung: **Volkhardinghausen (1827)**
Flur: **1**

ist der Grenzbereinigungsplan vom 15.01.2019, geändert durch Beschluss vom 08.07.2019 und 14.02.2020, am 21.03.2020 unanfechtbar geworden. Den Verfahrensbeteiligten sind die entsprechenden Auszüge aus dem geänderten Grenzbereinigungsplan zugestellt worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im geänderten Grenzbereinigungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der neuen Grundstücke ein.

Soweit im Grenzbereinigungsplan nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die zwischen den ursprünglich Beteiligten und der zuständigen Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) in Gießen vereinbarten Ausgleichsleistungen wurden bereits durch die HLG gezahlt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die vorstehende Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hofgeismar, den 03.04.2020

Amt für Bodenmanagement Korbach

Im Auftrag

(DS)

..... **gez. Kampf**.....
(Kampf, VOR)